

BVerfG-Vorlage zur Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer

Aktuell: Das Finanzamt hat mittlerweile dem Klageantrag des Klägers in der Hauptsache entsprochen, sodass die Entscheidungserheblichkeit in dem Normenkontrollverfahren beim BVerfG entfallen ist. Eine Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer wird also in diesem Verfahren nicht mehr erfolgen.

Niedersächsisches Finanzgericht, Beschluss vom 10.08.2022, 7 K 120/21

Niedersächsisches FG, Beschluss vom 18.03.2022, 7 K 120/21 (Vorinstanz)

Das Niedersächsische FG hält die Vorschriften über die Abgeltungsteuer für mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar und hat sie dem Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18.03.2022 (7 K 120/21) zur Prüfung vorgelegt.

Hintergrund

Seit dem 01.01.2009 werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, also z.B. Zinsen, Dividenden und realisierte Kursgewinne, mit einem abgeltenden Einkommensteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) versteuert.

Wesentliche Erwägungen des FG

Das Niedersächsische FG gelangt zu der Auffassung, dass die Vorschriften über die Abgeltungsteuer (§ 32d Abs. 1 EStG i.V.m. § 43 Abs. 5 EStG) in den in den Jahren 2013, 2015 und 2016 geltenden Fassungen gegen das in Art 3 Abs. 1 GG verankerte Gebot der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten und einer gleichmäßigen Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit verstoßen und daher verfassungswidrig sind. Die Abgeltungsteuer führe zu einer Ungleichbehandlung zwischen Beziehern privater Kapitaleinkünfte und den übrigen Steuerpflichtigen. Während die Bezieher von Kapitaleinkünften mit einem Sondersteuersatz von 25 % abgeltend belastet werden, unterliegen die übrigen Steuerpflichtigen einem Steuersatz von bis zu 45 %.

Die in den Gesetzesmaterialien genannten Rechtfertigungsgründe genügten den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Die Abgeltungsteuer sei nicht zur Verwirklichung eines effektiven Steuervollzugs oder zur Beseitigung eines etwaigen strukturellen Vollzugsdefizits geeignet. Unabhängig von der Frage der grundsätzlichen Geeignetheit der Regelung sei die Erforderlichkeit zwischenzeitlich entfallen, da sich seit dem Inkrafttreten der Abgeltungsteuer die Möglichkeiten der Finanzverwaltung, im Ausland befindliches Vermögen zu ermitteln, stark verbessert hätten. Die Abgeltungsteuer sei weder zur Standortförderung des deutschen Finanzplatzes geeignet noch führe sie zu einer wesentlichen Vereinfachung im Besteuerungsverfahren.

Hinweis zur Rechtsprechung des BFH

Auch der BFH hat sich schon in einigen Entscheidungen (siehe z.B. Urteile vom 29.04.2014, VIII R 9/13, VIII R 44/13, VIII R 35/13, VIII R 23/13, siehe [Deloitte Tax-News](#)) zu verfassungsrechtlichen Aspekten der Abgeltungsteuer geäußert. Anders als nun das Niedersächsische FG hat er bislang aber keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert. Es bleibt daher abzuwarten, wie das BVerfG die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Abgeltungsteuer beantworten wird.

Fundstellen

Niedersächsisches Finanzgericht, Beschluss vom 10.08.2022, [7 K 120/21](#)

Niedersächsisches Finanzgericht, Beschluss vom 18.03.2022, [7 K 120/21](#)

Niedersächsisches Finanzgericht, [Pressemitteilung vom 31.03.2022](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.